



Fall 1 – Praxisbeispiel:

Eine katholische Schülerin überlegt zu Beginn des Schuljahres, ob sie am Religionsunterricht oder am Fach Praktische Philosophie teilnehmen soll. Sie entscheidet sich für das Fach Praktische Philosophie. In der Mitte des Schulhalbjahres will sie jedoch wieder zurück in den katholischen Religionsunterricht wechseln. Ihre Freundin, die dem Islam angehört, möchte mit ihr in den Religionsunterricht wechseln.

Rechtlicher Hintergrund:

Grundsätzlich ist eine Schülerin bzw. ein Schüler zur Teilnahme am Religionsunterricht der eigenen Konfession verpflichtet (vgl. BASS 12 – 05 Nr. 1.6). Die Schülerin kann jedoch von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin – auf Grund eigener Erklärung befreit werden und muss dann verpflichtend am Pflichtersatzfach Praktische Philosophie teilnehmen (§31 Abs. 6 und 32 SchulG).

Nach der Erlasslage ist der Wechsel vom Religionsunterricht zum Fach Praktische Philosophie und der Wechsel vom Fach Praktische Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich.

Der Wechsel zwischen den Fächern ist von der religionsmündigen Schülerin bzw. von den Erziehungsberechtigten der Schulleitung schriftlich mitzuteilen (BASS 12 – 05 Nr. 4.3).

Für die muslimische Freundin der Schülerin gilt, dass diese von Rechts wegen zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet ist. Konfessionslose Schülerinnen und Schüler sowie solche einer anderen Religionszugehörigkeit können auf Antrag am katholischen RU teilnehmen, wenn die Grundsätze und Interessen der katholischen Kirche gewahrt bleiben und wenn die Zustimmung der kirchlichen Bevollmächtigten (= Religionslehrer/-in) besteht. (vgl. Leitsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses vom 25.02.1987; Az.: 1 BvR 47/84; s. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.09.1983 – BVerwG 7 C 169.81).

Darum geht's!

Das Fach Praktische Philosophie als Pflichtersatzfach für den konfessionellen Religionsunterricht

Die Statistiken sprechen eine klare Sprache: Es gibt zunehmend mehr konfessionslose Kinder in den Schulen, aber auch andere Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religion teilnehmen. Kann der Staat sich das leisten?

Wie kommt er an diese jungen Menschen heran, wie kann er sie zumindest mit den Werten unserer Kultur konfrontieren? Mancherorts haben sich fragwürdige Formen entwickelt, wie z.B. in Brandenburg das heftig umstrittene LER. In Nordrhein-Westfalen ist man bedächtiger vorgegangen: nach einer Modellphase ist nun das ordentliche Unterrichtsfach Praktische Philosophie für die Sekundarstufe I und die vollzeitschulischen Bildungsgänge des Berufskollegs eingerichtet worden. Dennoch: Fragen und Problemfelder bleiben!

Fallbeispiel 2 – Praxisbeispiel

In einem Gymnasium fordern die kath. Religionslehrer bei der Schulleitung die Einrichtung des Faches Praktische Philosophie parallel zum kath. Religionsunterricht. Die Schulleitung lehnt das ab, da ihr keine Lehrerstunden mehr zur Verfügung stehen und keine Lehrkraft aus dem Kollegium für das Fach Praktische Philosophie ausgebildet wurde. Der Religionsunterricht findet nahezu durchgängig in Randstunden statt, um die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler nicht in der Schule betreuen zu müssen. Die Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, können früher nach Hause gehen. In der Folge ist eine deutliche Zunahme der Abmeldungen vom Religionsunterricht zu verzeichnen.

Rechtlicher Hintergrund:

Schülerinnen und Schüler nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, (a) soweit das Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist (b) wenn die sächlichen und personellen Voraussetzungen an der Schule erfüllt sind. Im vorliegenden Fall mangelt es an den personellen Voraussetzungen der Schule, was dazu führt, dass das Fach nicht eingerichtet werden kann.

Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt (vgl. RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003, BASS 12-05 Nr. 1 - 6.3).

Der Religionsunterricht kann keine privilegierte Stellung im Stundenplan beanspruchen. Dennoch ist zu beachten, dass Religionslehre das einzige Pflichtfach ist, bei dem eine Befreiung auf Grund der Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers möglich ist. Es würde dem Pflichtcharakter dieses Faches widersprechen, wenn der Religionsunterricht grundsätzlich in die Randstunden abgedrängt würde und sich somit Schülerinnen und Schüler zwischen Unterricht und Freizeit entscheiden könnten. Daher wird seitens der Schulaufsicht darauf hingewiesen, dass auch befreite Schülerinnen und Schüler während des Religionsunterrichts schulisch betreut werden müssen und nicht nach Hause entlassen werden dürfen.

Weiterhin gilt, dass die Einrichtung des Faches Praktische Philosophie nicht dazu führen darf, dass konfessioneller Religionsunterricht nicht angeboten wird. Praktische Philosophie als Pflichtersatzfach ohne die Einrichtung des Pflichtfaches Katholische Religionslehre ist nicht zulässig.



Zeichnungen: Mirjam Walter

Fall 3 – Praxisbeispiel

Bei der Anmeldung zum zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang der Höheren Handelsschule in einem Berufskolleg werden alle Schülerinnen und Schüler aufgefordert zu wählen, ob sie am Religionsunterricht oder am Fach Praktische Philosophie teilnehmen wollen.

Rechtlicher Hintergrund:

Es besteht für Schülerinnen und Schüler keine Wahlmöglichkeit zwischen den Fächern Religionslehre und Praktische Philosophie. Am Fach Praktische Philosophie nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, die konfessionslos sind, die einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein Religionsunterricht angeboten wird oder die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

Katholische bzw. evangelische Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Religionsunterricht der eigenen Konfession verpflichtet (Vgl. RdErl v. 20.06.2003, Nr. 6.1 – BASS 12- 05 Nr. 1), soweit sie nicht nach § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.

Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die an der islamischen Unterweisung im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts oder am Schulversuch Islamische Unterweisung (vgl. BASS 12 - 05 Nr. 4) teilnehmen, ist die Teilnahme am Unterricht in Praktischer Philosophie freigestellt.

Haben Sie rechtliche Fragen rund um den Religionsunterricht oder die Bekenntnisschulen? Bitte senden Sie diese an impulse@erzbistum-koeln.de

Zusammenfassung:

- Für die Schülergruppe, die nicht am konfessionellen Religionsunterricht teilnimmt, wurde 2003 aufgrund eines Landtagsbeschlusses des Landes NRW das Fach Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I und in den vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs eingeführt.
- Die katholischen bzw. evangelischen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen, soweit sie nicht davon befreit sind.

Rechtsgrundlagen:

- § 31 SchulG (Religionsunterricht)
- § 32 SchulG (Praktische Philosophie, Philosophie)
- § 3 Abs. 5 VVzAPO-S I
- RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003, BASS 12-05 Nr. 1 -6.3
- RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 15.08. 2003: Praktische Philosophie in der Sekundarstufe II und im Berufskolleg, BASS 12-05 Nr. 4
- Leitsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses vom 25.02.1987; Az.: 1 BvR 47/84; s. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.09.1983 – BVerwG 7 C 169.81